

Richtlinien für die Zulassung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen der Stadt Rödental

Präambel

Der Klimawandel und der Klimaschutz sind eine der größten umweltpolitischen Herausforderungen für ein verantwortungsvolles, zielorientiertes Handeln der Stadt Rödental. Diese Herausforderungen werden die nächsten Generationen fordern und deren Handeln beeinflussen. Dieses Bewusstsein für einen aktiven Klimaschutz wird die gesamte Bevölkerung, die Wirtschaft sowie die Verwaltung im täglichen Handeln fordern. Auf dem Stadtgebiet von Rödental werden bereits jetzt schon erneuerbare Energien gewonnen. Im Zuge des Klimaschutzes und angesichts des nahenden Ausstiegs aus der Kernenergie und dem Kohleausstieg steht Rödental einem weiteren gezielten Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nicht entgegen. Die Stadt Rödental hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich erfolgen kann.

A) Anwendungskriterien für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und privaten Hausdächern

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)

- Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen müssen einen Mindestabstand zu Wohngebäuden von 500 m einhalten
- Der Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung kann abweichend zu Satz 1 dann möglich sein, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis mit dem Bau der Anlagen schriftlich erklärt haben oder eine natürliche Gestaltung der Einfriedung (Hecke) eine Sichtbeziehung verhindert
- Projektentwickler/Investoren müssen im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass die vorgenannten Punkte bei der Planung und Realisierung gewährleistet sind. (Sichtbarkeitsanalyse oder Visualisierung).

2. Landwirtschaftliche Qualität der Böden

- Durch den Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen soll es nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlichen Flächen kommen.
- Die in Frage kommenden landwirtschaftlichen Flächen werden vor einer Beratung im Stadtrat mit dem Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten hinsichtlich der Ertragsmesszahl fachlich abgestimmt.

- Ausnahmen können erteilt werden, wenn diese von den Fachbehörden zugelassen werden

3. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

- Der Projektentwickler/Investor muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, wie die Fläche nach der Inbetriebnahme gepflegt wird. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.
- Der Betreiber muss durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlicher Flächen nicht beeinträchtigt wird.
- Erfolgt die Einzäunung der Fläche, ist darauf zu achten, dass die Durchlässigkeit (ohne Verletzung) bis zur Größe des Niederwilds gegeben ist.
- Erfolgt die Einzäunung mit Metallzäunen, ist diese mit einer Hecke zu hinterpflanzen
- Die Aufständigung der Anlage ist so zu gestalten, dass Tiere sich darunter frei bewegen können (Einsatz von Svhafen).

4. Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen

- Die Stadt Rödental legt Wert darauf, dass von den Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung angeboten wird.
- Projektentwickler/Projektbetreiber/Investor müssen die Form der finanziellen Beteiligung am Projekt darstellen.
- Weitere Interessen der Stadt (außerhalb der Bauleitplanung) können im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages geregelt werden.

5. Netzanbindung

- Die Anbindung (Erdkabel) der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an das Stromnetz ist im Vorfeld mit der Stadtwerke Energie GmbH & Co. KG Rödental zu klären.

6. Folgende Standorte erscheinen für PV-Freiflächen-Anlagen als geeignet:

- Konversionsflächen und andere vorbelastete Flächen für die es keine andere Nutzung gibt.
- Flächen direkt an der Autobahn, Bundesstraße, Bahnstrecken, Stromtrassen, etc.
- Flächen, die kaum einsehbar sind und auch aus der Fernwirkung das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

7. Folgende Standort erscheinen für PV-Freiflächen-Anlagen NICHT geeignet:

- Potentielle Erweiterungsflächen für Wohngebiete, landwirtschaftliche Betriebstätten
- Flächen an den jeweiligen Ortsrändern, die den Ortscharakter/das Ortsbild beeinträchtigen können
- Flächen, durch die die Sicht- und Blickbeziehung vom und zum Schloss Rosenau beeinträchtigen

Anhang:

Erläuterungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Umzäunung

- Der Investor/Projektierer muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Künstliche Umzäunungen sind mit heimischen Gehölzen einzugrünen. Die Umzäunung muss die Durchlässigkeit für Kleintiere sicherstellen.
- Eine Einzäunung kann auch in der Gestalt erfolgen, dass senkrechte Solarmodule (bifaziale Module) errichtet werden.

Innerhalb der Anlage

- Die Aufständigung der Anlage sollte ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Module betragen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 0,80 m Abstand, damit z.B. Schafe zur Pflege eingesetzt werden können.
- Die Fläche unterhalb der Module sollte im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung angelegt und gepflegt werden. Dies beinhaltet einen jeglichen Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, das Ausbringen von Gülle sowie andere Düngemittel.
- Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-) Pflanzen und Insekten (Bienen Hummeln, ...) sich dort ansiedeln können. Die Flächen können mit entsprechendem Saatgut vorab behandelt werden.
- Die Pflege der Flächen muss mit einer mechanischen Mahd oder Schafbeweidung erfolgen.
- Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte Flächen auswirken (Disteln,..) sind vor dem Samenflug zu beseitigen.

Ausgleichsflächen

- Ausgleichsflächen, die sich innerhalb der Anlage befinden, müssen sich ökologisch sinnvoll in das System einfügen (Aussage des Naturschutzes).

Tierschutz

- Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Rebhühner, Wachteln, Feldhasen, Fasane und andere Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore geplant und umgesetzt werden.

Die Richtlinien treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rödental, den 07.03.2022

Gez. M. Steiner
1. Bürgermeister